

3. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Entwässerungsabgabensatzung wird folgend geändert:

Artikel I

1.

§ 1 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

„(1) Der Abwasserzweckverband betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) im Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

(2) Im Gebiet der Hansestadt Uelzen besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019.

(3) Im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019.

(4) Im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bestehen zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gemäß § 26 der Verbandsordnung fortgeltenden „Abwasserbeseitigungssatzung“ der Samtgemeinde in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 05.12.2019.

(5) Für die Verbandsmitglieder Hansestadt Uelzen und Samtgemeinde Suderburg sind die gemäß § 26 der Verbandsordnung (in der damals geltenden Fassung) zunächst fortgeltenden Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren mit der am 28.11.2018 beschlossenen Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes bereits harmonisiert worden. Mit der Neufassung der Verbandsordnung vom 28.11.2019 und Aufnahme der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf als Mitglied im Abwasserzweckverband Uelzen ist in § 26 die Fortgeltung der damit bezeichneten Satzungen

der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und damit auch die Fortgeltung ihrer „Abwasserbeseitigungsabgabensatzung“ geregelt worden, dies allerdings nur für Regelungen zur Schmutzwasserbeseitigung, weil der Abwasserzweckverband nur Aufgaben und Anlagen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zur Schmutzwasserbeseitigung übernommen hat. Für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gelten deshalb vorläufig unverändert und vorrangig zu den für das Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg geltenden Regelungen die Regelungen der „Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf“ in der Fassung vom 14.05.2020, ausgenommen die Gebührensätze zu § 15 Abs. 1 dieser Satzung.“

2.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(2) Die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren erfolgt gesondert für das Gebiet der Hansestadt Uelzen bzw. das Gebiet der Samtgemeinde Suderburg und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Sollte sich das Verbandsgebiet durch Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder erweitern, gilt das entsprechend.“

3.

§ 14 wird um einen Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

- a) für die Einrichtung Bevensen-Ebstorf 3,42 €/m³
- b) für die Einrichtung Bostelwiebeck 3,82 €/m³“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uelzen, den 01.12.2022

Abwasserzweckverband Uelzen

(L.S.)

Markwardt
Verbandsvorsitzender